

RESOLUTION 62/169

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 33 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)⁴⁵⁷.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

62/169. Die Menschenrechtssituation in Belarus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Bestimmungen der Allgemeinen Er-

⁴⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

klärung der Menschenrechte⁴⁵⁸, der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁵⁹ und der anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen,

eingedenk dessen, dass Belarus Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁹ und des ersten dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁵⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁶⁰, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁶¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁶² und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁶³ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁴ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴⁶⁵ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/14 vom 17. April 2003⁴⁶⁶, 2004/14 vom 15. April 2004⁴⁶⁷ und 2005/13 vom 14. April 2005⁴⁶⁸, auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁴⁶⁹ und auf ihre Resolution 61/175 vom 19. Dezember 2006,

⁴⁵⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁶¹ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁶² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁶³ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

⁴⁶⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁷ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁸ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

besorgt darüber, dass die Präsidentschaftswahl vom 19. März 2006 auf Grund des willkürlichen Einsatzes staatlicher Gewalt gravierende Mängel aufwies und erheblich hinter der von Belarus gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtung zur Abhaltung einer freien und fairen Wahl zurückblieb, dass die Regierung von Belarus nicht dafür sorgte, dass die Kommunalwahlen vom 14. Januar 2007 internationalen Standards genühten, und dass sich die Menschenrechtssituation in Belarus im Jahr 2007 weiter erheblich verschlechterte, wie aus den Berichten des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und aus dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus⁴⁷⁰ hervorgeht, wonach es in Belarus auch weiterhin zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt,

enttäuscht darüber, dass die belarussischen Behörden, indem sie die Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verweigerten, auch bei den Kommunalwahlen am 14. Januar 2007 nicht die Voraussetzungen für eine freie Willensbekundung des belarussischen Volkes schufen, sowie darüber, dass die Regierung von Belarus bei der Behebung aufgezeigter Mängel nicht vorangekommen ist,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck*

a) darüber, dass das Strafjustizsystem weiter dazu benutzt wird, um politische Gegner und Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen, namentlich durch willkürliche Inhaftierung, das Fehlen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und politische Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegen führende Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger;

b) über das Versäumnis der Regierung von Belarus, mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats voll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstattern über die Menschenrechtssituation in Belarus, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass sieben unabhängige Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen in einer am 29. März 2006 herausgegebenen Erklärung ernste Besorgnis über die anhaltenden und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Belarus und die weitere Unterhöhlung des demokratischen Prozesses geäußert haben;

c) darüber, dass Belarus trotz der detaillierten Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Dialogs zwischen der Regierung von Belarus und dieser Organisation nach den vorangegangenen Wahlen und trotz der Aufrufe der Generalversammlung zur Annahme der Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach der mangelbehafteten Präsidentschaftswahl von 2006 seiner Verpflichtung zur Gewährleistung freier und fairer Kommunalwahlen im Januar 2007 erneut nicht nachgekommen ist und dabei unter anderem Einschüchterung eingesetzt und Registrierungsstandards willkürlich angewandt hat, um Oppositionskandidaten auszuschlie-

ßen, durch routinemäßige Drangsalierung, durch die Inhaftierung und Festnahme politischer und zivilgesellschaftlicher Aktivisten und durch die negative Berichterstattung in den staatlichen Medien über Oppositionskandidaten und Aktivisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, den Zugang registrierter Kandidaten zu den Wählern und den Massenmedien erheblich eingeschränkt und den Zugang unabhängiger lokaler Beobachter zu den Wahllokalen verhindert hat;

d) über die anhaltende willkürliche Anwendung von Registrierungsstandards, um nichtstaatliche Organisationen an ihrer Tätigkeit zu hindern, namentlich die willkürliche Verweigerung von Mietverträgen und Zwangsräumungen, die dazu dienen, den Organisationen die Erlangung gültiger Adressen zu verwehren;

e) über die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung belarussischer Journalisten und das einstweilige oder dauerhafte Verbot unabhängiger Medien, die über lokale Demonstrationen der Opposition berichten, sowie darüber, dass hochrangige Amtsträger der Regierung von Belarus in das Verschwindenlassen und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung im Jahr 1999 und eines Journalisten im Jahr 2000 verwickelt waren und im Rahmen der Untersuchung dieser Fälle die wirklichen Hintergründe kontinuierlich verschleiert haben, wie aus dem von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Entschließung 1371 (2004) vom 28. April 2004 angenommenen Bericht⁴⁷¹ hervorgeht, und dass die Regierung von Belarus Aufforderungen des genannten Organs ignoriert hat, Aufschluss über das Verschwinden dieser Personen zu geben;

f) darüber, dass die belarussischen Behörden Aufforderungen, den Entzug der Lehrgenehmigung der Europäischen Humanistischen Universität in Minsk zu widerrufen, nicht nachgekommen sind, sowie über die zunehmende Drangsalierung ihrer Studenten während der Exiltätigkeit der Universität;

g) über die weiter anhaltenden Berichte über die Drangsalierung und Schließung von nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen nationaler Minderheiten, unabhängigen Medien, religiösen Gruppen, politischen Oppositionsparteien, unabhängigen Gewerkschaften und unabhängigen Jugend- und Studentenorganisationen sowie über die Drangsalierung und Verfolgung einzelner Personen, darunter Studenten und deren Verwandte, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie einsetzen, insbesondere Studenten, die nach Belarus zurückkehren;

2. *fordert* die Regierung von Belarus *nachdrücklich auf*,

a) alle Personen, die aus politischen Gründen oder wegen der Ausübung oder der Förderung der Menschenrechte inhaftiert wurden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

⁴⁷⁰ A/HRC/4/16.

⁴⁷¹ Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, Dokument 10062.

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratieverteidigern und Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Medien, Aktivisten, die sich für nationale Minderheiten einsetzen, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, vor und während der für 2008 angesetzten Parlamentswahlen ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampfmöglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

d) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten;

e) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) gegen Personen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der politischen Opposition verantwortlich sind, zu ermitteln und sie zur Rechenschaft zu ziehen;

h) die Empfehlungen der Kommission der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich der Achtung des grundlegenden Arbeitnehmerrechts der Vereinigungsfreiheit umzusetzen;

i) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13⁴⁶⁸ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/175 geforderten Schritte zu unternehmen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit dem Menschenrechtsrat und seinen Mechanismen sowie mit allen Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

RESOLUTION 62/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.5, Ziff. 10)⁴⁷².

62/170. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/106 vom 13. Dezember 2006, sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* die am 13. Dezember 2006 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷³ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁷⁴ und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie rasch in Kraft treten werden;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertneunzehn Staaten unterzeichnet und von vierzehn ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von siebenundsechzig Staaten unterzeichnet und von dreien ratifiziert wurde, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein,

⁴⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁷⁴ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.